

Verordnung des Marktes Emskirchen über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung – KampfhundeV)

vom 21.07.2000

Der Markt Emskirchen erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anleinplicht

(1) Kampfhunde im Sinne von §1 Absätze 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Der Markt Emskirchen behält sich vor, zusätzlich durch Anordnungen im Einzelfall das Tragen von Maulkörben zu fordern.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Emskirchen, den 27.07.2000

Markt Emskirchen

Schmidt, Erster Bürgermeister

Emskirchen, den

.....
Unterschrift